

Hinweis an alle Bewerber des „*Kombinationsstudienganges Unternehmensjurist/-in (LL.B./Staatsexamen)*“, die bereits in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität/ Fachhochschule/Berufsakademie eingeschrieben sind oder waren:

Die Universität Mannheim freut sich, dass sich auch Bewerber, die bereits in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind oder waren, für den „*Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen)*“ bewerben. Allerdings bitten wir Sie zu beachten, dass *in Ihrem Fall überprüft werden muss, ob Sie die Möglichkeit haben, die Erste juristische Prüfung (1. Staatsexamen) nach § 37 JAPrO abzuschichten, d.h. das Examen in zwei Etappen zu schreiben.*

Die Abschichtungsmöglichkeit aus dem *2. Abschnitt, 5. Unterabschnitt der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung von Juristen in Baden-Württemberg (JAPrO)* ist ausdrücklich daran geknüpft, dass Sie nach sechs Semestern Bachelorstudium die Zivilrechtsklausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung erbringen und nach weiteren vier Semestern, die sich unmittelbar anschließen müssen, die restlichen Klausuren im Öffentlichen und im Strafrecht ablegen.

Bei der Berechnung dieser Fristen wird das Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg, das zuständig ist für die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen für die juristische Staatsprüfung erfüllt sind, *diejenigen Semester, die Sie bereits in einem juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium an einer anderen Hochschule abgelegt haben, auf die Fristen anrechnen.* Die Abschichtungsmöglichkeit soll nach der Sonderregel der JAPrO nur solchen Prüflingen zugutekommen, die sich das komplette juristische und wirtschaftswissenschaftliche Wissen in sechs plus vier Semestern erarbeiten. Würden Ihnen die Studiensemester aus einem früheren rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium nicht im Rahmen der Fristenregelung angerechnet, wären Sie ungerechtfertigt gegenüber denjenigen Studierenden bevorzugt, die ihr Bachelorstudium erstmalig in Mannheim beginnen.

Die Anrechnung der Semester eines früheren rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums im Rahmen der Abschichtung *gilt vor diesem Hintergrund auch dann, wenn Sie auf die – grundsätzlich mögliche – Anerkennung bereits erfolgreich abgelegter Studien- und Prüfungsleistungen verzichten.* Wenn Sie also im Anschluss an das Bachelorstudium noch das Staatsexamen ablegen möchten – was selbstverständlich auch für Studiengang-/Studienortwechsler möglich ist –, *werden Sie dies aller Voraussicht nach im Block (mit den Klausuren im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht) ohne Abschichtung tun müssen.*

Zur Klärung des Sachverhalts in Ihrem konkreten Fall wenden Sie sich nach Ihrer Einschreibung bitte im Laufe des ersten Semesters an das Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg.